

Die Unruhen in Stein a. Rh. 1783/1784

Autor(en): **Füssli, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **24 (1901)**

PDF erstellt am: **27.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-985769>

Nutzungsbedingungen

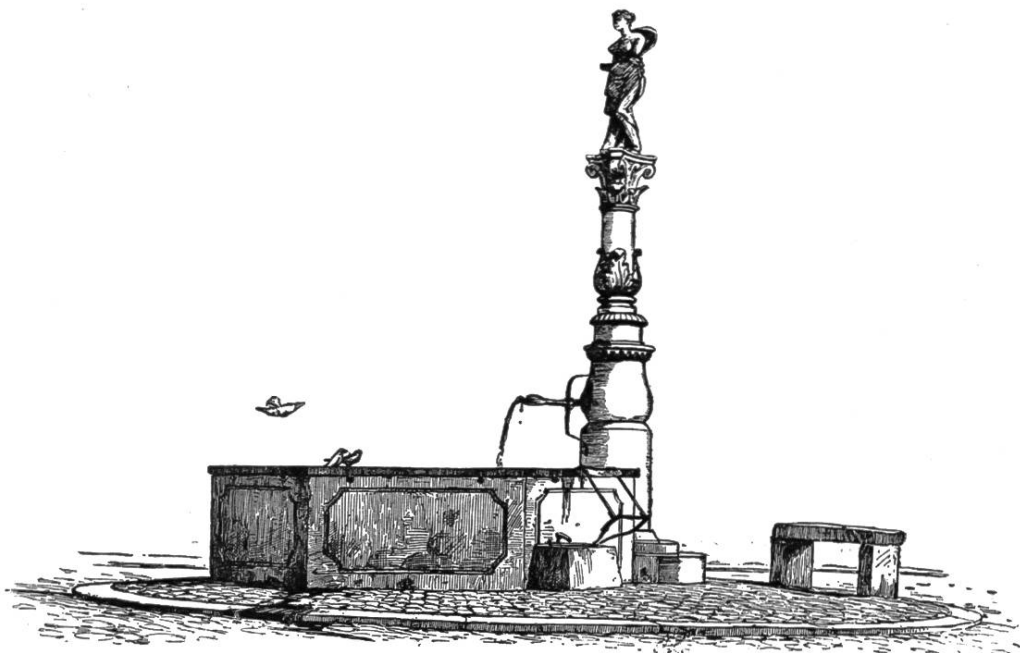
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Fischmarktbrunnen.

Die Unruhen in Stein a. Rh. 1783/1784.

Von Wilhelm Füßli (1803—1845).

Vorwort.

Die nachfolgende Abhandlung bildet einen Anhang zu der auf der Stadtbibliothek verwahrten handschriftlichen Lebensbeschreibung Obmann Joh. Heinrich Füßlis, 1744—1832, von Obrichter Wilhelm Füßli, aus der das Neujahrsblatt der Stadtbibliothek auf 1900 einen freien Auszug enthält. Der verstandesscharfe und insbesondere juristisch sehr begabte Wilhelm, wie seine Mitbürger Keller und Ulrich, eines der Häupter der radikalen Regierung der dreißiger Jahre, hatte sich in dem gemeinsamen Gegensatz gegen überlieferte politische Anschauungen zu seinem

Familiengenossen, mit dem ihn übrigens gar keine nähere Verwandtschaft verband, hingezogen gefühlt und nach dessen Tod eine ausführliche Biographie geschrieben. Aus der Beschäftigung mit dem Leben des Obmanns heraus und geleitet durch ein sorgfältiges Studium der Akten erwuchs sodann die vorliegende Schilderung einer Verwicklung, an der Johann Heinrich Füssli, wenn auch nicht maßgebenden, so doch nicht ganz unbedeutenden Antheil genommen hatte. Sie zu verfolgen, mußte den Biographen um so mehr reizen, als die Ursprünge des Konflikts vornehmlich juristischer Natur waren.

Obwohl fast zwei Menschenalter seither verflossen sind, wohnt der Arbeit Wilhelm Füssli's mangels einer neueren Darstellung immer noch eine gewisse Bedeutung inne. Wir glauben deshalb unsern Lesern einen Gefallen zu erweisen, wenn wir sie zum Abdruck bringen.



Die Unruhen in Stein am Rhein.

Zürich, zu Brun's Zeit noch arm an Ländereien, erweiterte sein Gebiet hauptsächlich im Laufe des fünfzehnten Jahrhunderts, in welchem es die Herrschaften Greifensee, Grüningen, Regensberg, das Freiamt, die Grafschaft Riburg, Winterthur, Eglisau und auch Stein am Rhein erwarb.

Stein, früher im Besitz der Freiherren von Klingenberg, kaufte sich 1457 von denselben los und erhielt damit eigene hohe und niedere Gerichtsbarkeit, welche auch der Kaiser bestätigte¹⁾. Im Jahr 1459 trat Stein mit Zürich und Schaffhausen in ein Schutzbündnis auf 25 Jahre und nachher, 1484, begab es sich ganz unter Zürcherische Landeshoheit, da es dabei gegenüber dem Adel im Hegäu zu größerer Sicherheit gelangte und zugleich seine Schuldenlast abladen konnte²⁾.

An St. Michel des heiligen Erzengels Tag 1484 ward der Uebergabebrief von Stein an Zürich ausgefertigt und darin der Stadt Zürich, welche den Steinern 8000 fl. auszahlte, nach Form angelobt, ihr Gehorsam, Treu und Wahrheit zu leisten, ihren Nutzen zu fördern, „Schaden zu wenden, gegen einander

1) Die hohe Gerichtsbarkeit umfaßte das Recht, über Leben und Tod zu urtheilen, ferner das Mannschaftsrecht, die Befugnis, Steuern und Lasten zu dekretieren, Zölle zu erheben u. dgl. Ueber die Erwerbung Zürich's von Stein siehe u. a. Füßli's Aufsatz „Geschichte der Stadt Stein“, Manusc.-Sammlung auf der Stadtbibl. H. 187.

2) Die Steiner sagen ausdrücklich in ihrem Uebergabebrief: „auch damit wir der Schulden und Zinsen, damit wir schwerlich beladen sind etwas entledigt werden mögen“.

sonst sich zu verpflichten und alles zu tünd, so fromm lüt den Herren schuldig und verbunden sind,“ mit Vorbehalt jedoch ihrer alten Freiheiten und Rechtsamen, eben der hohen und niederen Gerichten und dgl. Am gleichen Tag bestätigte der große Rath von Zürich den Uebergabebrief und versprach, „daß die von Stein beliben sollen by allen den Frnheiten, Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten und by der Lehenerschaft, so sy vom Rich haben, und auch by ihren Märkten, Zöllen (und noch andern Befugnissen z. B. Ein- und Absetzung ihrer Behörden und Beamteten), wie sy das von altem herbracht haben“. Im Uebrigen blieb Stein natürlich unter kaiserlicher Reichsherrschaft, wie Zürich selbst, bis die Schweiz, respektive Zürich, durch den westphälischen Frieden 1648 völlige Unabhängigkeit vom Deutschen Reich erlangte.

Damit war auch Stein unzweifelhaft vom Deutschen Reich losgetrennt. Aber wie bei dem Volk alte Formen und Verhältnisse von Geschlecht zu Geschlecht noch sich forterben, so erlosch auch bei den Steinern die Idee der Reichsangehörigkeit nicht. Der Magistrat daselbst ließ daher bei der ersten Gelegenheit sich vom Kaiser seine Freiheit bestätigen und erneuern. Es geschah dies 1659 durch Kaiser Leopold und wurde durch einen Bürger von Stein, Baron Schmid von Schwarzenhorn, betrieben, der in kaiserlichen Diensten es bis zum Botschafter bei der Ottomanischen Pforte, dann zum Hofkriegsrathspräsidenten in Wien gebracht hatte¹⁾. Der Magistrat mochte aber doch ein wenigstens dunkles Gefühl haben, daß dieser Schritt gegenüber seiner Landes-

¹⁾ Siehe das kais. Diplom der Privilegienerneuerung in authentischer Kopie bei den Steiner-Revolutionsacten, Bd. I., pag. 150—180 im Staatsarchiv. Am gleichen Ort auch das Begleitschreiben von Baron Schmid (p. 123 u. ff.), welches wegen seiner darin enthaltenen Lebensschicksale anziehend ist. Er war jedenfalls eine Individualität, auf welche Stein stolz sein durfte. [Vgl. über ihn Theod. Better: Joh. Rud. Schmid, Freiherr von Schwarzenhorn, 1890.]

herrin, der Stadt Zürich, nicht ganz in Ordnung sei und verheimlichte denselben vor ihr. Uebrigens geht noch aus einem andern Umstand die Anhänglichkeit der Steiner an das Reich hervor, daraus nämlich, daß sie jährlich, wenn sie Zürich den Eid leisteten, zugleich noch fortwährend „dem heil. römischen Reich“ huldigten¹⁾.

Als die Herren von Zürich dies zufällig (1668) vernahmen, schrieben sie dem Magistrate und der Gemeinde Stein neue Eidesformeln vor, nach welchen sie ausschließlich dem Bürgermeister, kleinen und großen Rath der Stadt Zürich schwören sollten. Ob und wie oft die Huldigung nach der neuen Vorschrift stattgefunden, steht dahin. Vielleicht nur einmal. Jedenfalls gieng die Reichstendenz der Steiner nicht unter, vielmehr legten sie 1705 nach dem Tode Kaiser Leopold's den Herren von Zürich — diesmal wollten sie jedoch den Schritt nicht hinter ihrem Rücken thun — die Frage vor, ob sie von dem neuen Thronfolger Joseph ihre Privilegien wieder dürften confirmiren lassen, was u. a. mit der Bedeutung verneint wurde, daß es früher auch nicht hätte geschehen sollen, da die gesammte Eidgenossenschaft und deren Angehörige durch den westphälischen Frieden vom Reich „ganz erimirt“ worden sei. Die Steiner bedankten sich höflich für den guten Rath und folgten. Aber der alten Eidesformel bedienten sie sich doch fortwährend. Ja, im Jahr 1748 ließen sie abermals, ohne Wissen ihrer Obrigkeit, ihre Privilegien vom Kaiser confirmiren²⁾; die jeweiligen Majestäten scheinen zu dieser Gnadenertheilung gerne Hand geboten zu

1) Steiner Akten, I. p. 257, 337.

2) Das Confirmationschreiben von Kaiser Franz I. sub 11. Okt. 1748 ausgestellt, lautet wörtlich wie jenes von 1659, nur fehlt in dem neuern die Klausel „jedoch uns ohne Nachtheil und Schaden.“ Siehe Steiner Akten, I. p. 181—213 u. p. 259 u. ff.

haben; die Steiner aber handelten diesmal dem Entscheid Zürichs von 1705 offenbar zuwider und machten sich somit wissentlich des Ungehorsams schuldig. Zürich würde auch ihr Verfahren gewiß geahndet haben, wenn es davon Kenntniß erhalten hätte.

Solche Privilegienerneuerungen durch die Kaiser und die jährlichen Huldigungen gegen das Reich mußten natürlich bei den Bürgern von Stein den Glauben erhalten, sie stehen immer noch im Verband mit dem deutschen Reich, und wenn man die Unruhen, von denen wir nun sprechen, verstehen will, so muß man auf diese Vorgänge zurückgehen. Die Ereignisse von 1783 haben ihre Wurzel in dem Benehmen der Steiner'schen Behörden von 1659 und 1748 und aller jeweiligen Magistrate, welche entgegen der Vorschrift Zürichs von 1668 jährlich dem Reich huldigen ließen, und schwer büßten dieses Vermächtniß der Voreltern die Enkel.

Uebrigens ging dem Kampfe, in welchem es sich darum handelte, ob Stein unbedingt unter zürcherischer Hoheit stehe, ein Vorpostengefecht voraus, welches wir ebenfalls nothwendig vorerst berühren müssen, und das, obgleich mit jener Frage in keinem Zusammenhang stehend, doch die Tendenz von Stein durchblicken läßt, sich von Zürich möglichst unabhängig, gleichsam als freie Reichsstadt zu geriren.

Im Jahr 1781 nämlich wurden an den nordöstlichen Grenzen der Eidgenossenschaft Werbungen für englische Dienste unter einem Agenten Englands mit gutem Erfolg betrieben. Er hatte sein Werbdepot in Rheinau, das damals unter den acht alten Orten stand. Der Prälat von Rheinau erhielt aber von dem in Frauensfeld residirenden Landvogte der regierenden Stände des Thurgaus Befehl, die Werbung nicht weiter zu dulden. Der englische Agent bat hierauf den Magistrat von Stein, daß er ihm erlaube, Rekruten, die an umliegenden, die Werbung gestattenden Orten engagirt worden, in Stein sammeln

und bis zur Transportirung an ihren Bestimmungsort lassen zu dürfen, ohne daß er jedoch das Werbbureau in Stein aufschlagen wolle. Er versprach zugleich, den Nutzen der Bürgererschaft zu fördern, den Armen Wohlthaten zu erzeigen, dem neuen Waisenhaus sogleich 20 Louis d'ors auszubezahlen und sich den Anordnungen des Magistrates in allen Dingen zu unterziehen¹⁾; der letztere, durch solche Anerbietung gerührt, konnte nicht widerstehen, willfahrte und legte ihm eine Kaution von 200 Louis d'ors für gute Erfüllung aller ihm obliegenden Verpflichtungen auf.

Allein die Regierung von Zürich, durch den Landvogt Fischer in Frauenfeld von diesem Vorgang in Kenntniß gesetzt, forderte Stein selbst zur Berichterstattung auf, dessen Magistrate die landvögtlichen Angaben bestätigte, sich damit entschuldigend, da er nur „frömden Gästen“ Aufenthalt gebe, so habe er nicht angestanden, die Bewilligung zu ertheilen²⁾. Die Regierung befahl sofort unter Mißfallenbezeugung — sie hatte mehrere Mitglieder des Magistrates von Stein persönlich nach Zürich in's Verhör kommen lassen — daß alle Werber und ihre Leute sogleich von Stein weggewiesen und eidgenössische Angehörige, die sich unter letztern befinden, auf freien Fuß gesetzt werden. Zur Exekution reiste u. a. ein Züricher Offizier nach Stein, der dann auch ein paar Zürcher und etwa 9 Berner, die angeworben waren, in Empfang nahm und in ihre Kantone fortspedirte. So ehrlich hatte also der Werber seine Bedingung erfüllt, so genau der Magistrate die „frömden Gäste“ kontrolirt.

1) Siehe hierüber, sowie über alle folgenden Angaben die Steinerakten im Archiv, die hier nicht weiter speziell zu citieren nöthig sind.

2) Jedes Rathsglied ließ sich zwei Neuthaler von dem englischen Werber dafür geben, „die er aber par générosité mit 1 Louis d'or abgeführt“. Akten p. 44.

Stein leistete dann übrigens Gehorsam, säuberte das Städtchen von Rekruten und Werbem, sobald diese ihre Schulden in den Wirthshäusern bezahlt hatten. Alles dies geschah im August 1781. Als Schluß dieser ganzen Geschichte erschien am 1. Sept. eine Rathserkenntniß von Zürich, in welcher dem Magistrat zu Stein nochmals anbefohlen wird, daß er in Zukunft keine andern Werbungen als für einen „avouirten“ Dienst gestatte. Die Bürgerchaft, aus der mancher seine kleinen Spekulationen auf die Werbung hin gemacht haben mag, schien über diese Wendung aufgebracht gewesen zu sein. Wenigstens schrieb der zürcherische Amtmann in Stein an seine Regierung, „es habe dem Magistrat zum Theil ziemliche Mühe gekostet, den Unwillen der gewinnfüchtigen Bürger zu stillen“. Indessen war die Sache abgethan, ließ aber doch ihren geheimen Stachel zurück.

Im Jahr 1782 vernahm die Regierung von Zürich zufällig, daß die Steiner noch im Jahr 1748 ungeachtet jenes Verbots von 1705 ihre Privilegien vom Kaiser hatten erneuern lassen. Ein in Wien lebender Bürger von Stein nämlich, ein gewisser Stoll, hatte bei der österreichischen Regierung verschiedene civilrechtliche Klagen gegen seine Vaterstadt anhängig gemacht, und ein Kompetenzstreit zwischen Oesterreich und Zürich, in dessen Schooß Stein die ganze Angelegenheit geworfen hatte, schien zu drohen. Die Regierung von Zürich setzte zur Untersuchung der Sache eine Kommission nieder, deren Mitglied u. a. Füßli war. Dieselbe legte dem großen Rath ein Schreiben, welches dieser genehmigte, an die kais. Majestät vor, worin nachgewiesen wurde, wie Stein von Zürich erworben und seit dem westphälischen Frieden vom Reiche frei sei und daher die klagende Partei sich an Zürich als allein kompetenten Richter zu wenden habe. Dieser Bericht, der alle weiteren Ansprüche des Stoll niedergeschlagen zu haben scheint, war hauptsächlich

Füßli's Werk¹⁾. Bei dieser Gelegenheit hatte nun, wie gesagt, die Regierung von den Privilegienerneuerungen Stein's, und daß es das Reich mit in seinen Landesleid aufgenommen, Kenntniß erhalten, auch in diesem Schreiben an Wien darauf abgestellt, daß aus demselben keine rechtliche Folgerung mit Bezug auf die Reichsabhängigkeit von Stein gezogen werden könne, zumal sie ohne Wissen der Regierung eingeholt worden seien. Die Deputirten von Stein, die in der Stoll'schen Angelegenheit nach Zürich gesandt wurden, hatten hier ohne Zweifel über das Benehmen ihrer Vorgänger die verdienten Bemerkungen erhalten; doch ließ man die Sache auf sich beruhen, wahrscheinlich in der Absicht, einer alten Frage nicht neues Interesse zu geben und in der Meinung, daß dieselbe jedenfalls durchaus obsolet sei. Allein nicht lange nachher ergab sich, daß die Bürger von Stein in ihrer großen Mehrzahl diese Frage noch immer nicht als erledigt ansahen, ja, daß ihre Anhänglichkeit an's Reich noch wurzelfest bestehe.

In der Mitte September 1783 nämlich stellte v. Bellet, preußischer Offizier, der bereits in Schaffhausen ein Werbubureau hatte, das Ansuchen beim Magistrat in Stein, auch dort ein solches zu errichten, was derselbe auf den Fall zu gestatten versprach, daß er ein von seinem König eigenhändig unterzeichnetes Kreditiv einlege, die Werbung ohne Trommel und Spiel führe, weder Landesfinder noch Fremde ohne Willen ihrer Obrigkeit und Eltern engagire, niemand heimlich aus dem Lande schaffe, einen kleinen Tribut an das Aar bezahle und „für alle Evènements Satisfaction und Caution gebe“ u. s. w.

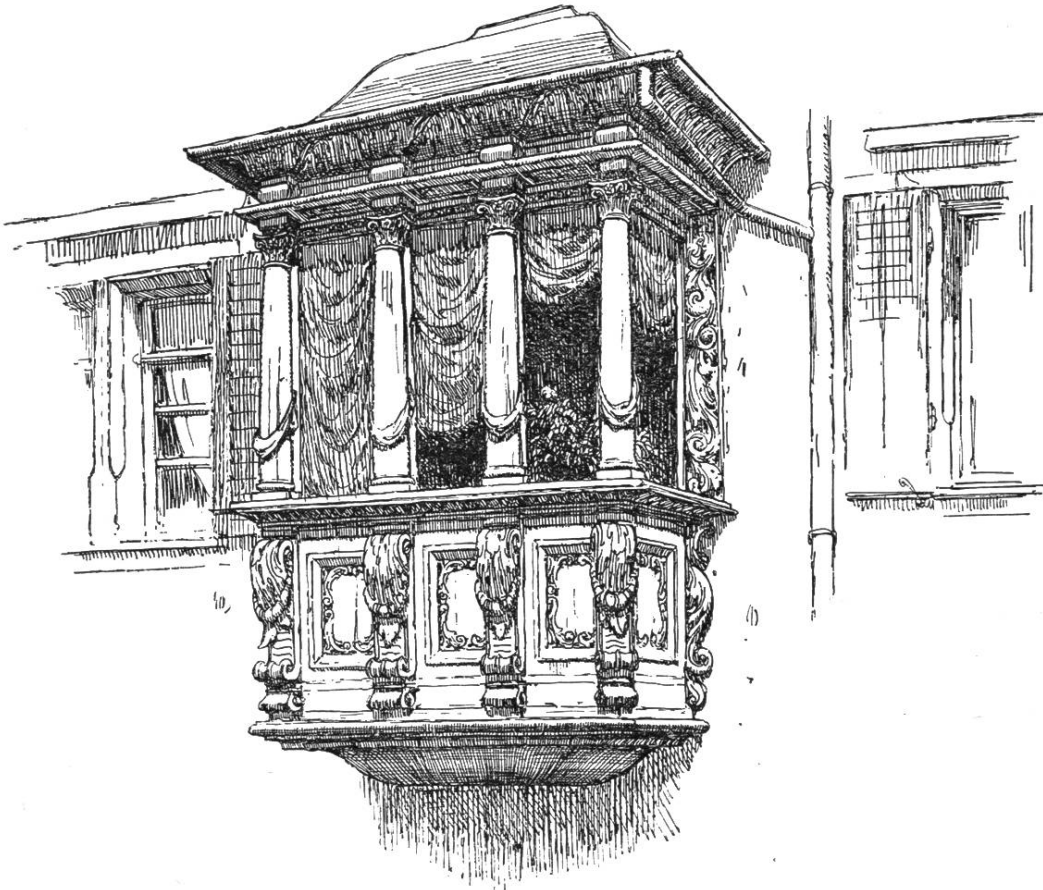
¹⁾ Dies ergibt sich aus fernerer Vergleichung seines noch vorhandenen Entwurfes (Manusc.-Sammlung auf der Stadtbibliothek H. 187 am Ende mit dem großrätlichen Schreiben. Steiner Akten I. p. 262 und ff.

Der Magistrat hatte also gegen den ausdrücklichen Befehl der Regierung Zürichs von 1781 gehandelt. Sobald diese von der Sache Kunde erhielt, forderte sie denselben zur Erläuterung auf, welche dahin ging, die Werbung sei noch nicht definitiv erlaubt, man wolle einstweilen aus Devotion gegen MGSS. Alles in suspenso lassen, hoffe aber, dieselbe werde „die Ausübung einer von den Vorektern auf Stein gebrachten Befugnisse nicht in Ungnade bemerken.“ Er sprach also das Recht der Werbung nicht sehr verdeckt an.

Durch Rathserkenntniß vom 9. Oktober wurde dem Magistrat das obrigkeitliche Mißfallen bezeugt und bei Androhung „angemessener Maßregeln“ die Erkenntniß von 1781 zur Nachachtung wiederholt, worauf derselbe nach einigem Zögern am 21. Oktober folgenden Juste-Milieu-Beschluß faßte: a) er werde, „um den GSS. einen neuen unverdächtigen Beweis von der in seinem Herzen gegrabenen ungeheuchelten Erfurcht und aufrichtigen Gesinnung der Treue und des Gehorsams zu geben“, den Pellet für diesmal abweisen; er hoffe aber, man werde seine freimüthige Vertheidigung der Rechtsame, die dann weitläufig auseinandergesetzt sind, nicht mißbilligen und Stein in Zukunft das Werberecht gestatten.

Raum aber hatte der Magistrat die Abweisung von Pellet beschlossen und ihm davon Mittheilung gemacht, so legte der letztere das eigenhändig unterzeichnete Werbgesuch oder Kreditiv des großen Friedrich ein, direkte an den großen und kleinen Rath der Stadt Stein am Bodensee gerichtet und datirt Berlin den 9. Oktober 1783. Pellet erklärte, auf der Werbung bestehen zu müssen, da er die ihm vorgeschriebene Bedingung erfüllt habe. Stein sah sich zwischen Schlla und Charhbdis versetzt. Auf der einen Seite ein unmittelbares Ansuchen des mächtigen Königs, zugleich das gegebene Versprechen an Pellet, ferner das dringende Begehren eines großen Theiles der Bur-

gerschaft, die Werbung als eine Einnahmequelle zu haben; auf der andern Seite der drohende Finger der Landesherrin und das ihr ebenfalls gemachte Versprechen, Pellet abzuweisen. Der Magistrat zog sich aus dieser Verlegenheit durch das kluge Mittel,



Erker in der Augustinergasse.

der Regierung einfach den Stand der Dinge „zu communiciren und in tiefem Respekt zu verharren“, ohne in das Materielle irgendwie einzutreten. Sein lakonisches Schreiben macht den Eindruck, die Briefsteller haben eine geheime Schadenfreude empfunden, daß Zürich nun mit dem großen Monarchen selbst zu thun bekomme, und die Hoffnung sei in Stein morgenröthlich auf's Neue aufgetaucht, die Werbung gelinge nun doch.

Die Regierung war aber sogleich entschlossen, Preußens
Zürcher Taschenbuch 1901.

König vorzustellen, daß und warum sie früher und jetzt Stein alle Werbungen für nicht avouirte Dienste ohne Ausnahme untersagt habe; ein Gutachten, von der gleichen Kommission verfaßt, welche den Stoll'schen Handel untersucht hatte, deren Mitglied Füßli war, sollte eben dem großen Rathe vorgelegt werden und lautete in dem angegebenen Sinne, als unmittelbar vor der Sitzung der Kapitain Pellet persönlich dem Amtsbürgermeister zu Händen desselben erklärte, er stehe von der Werbung ab, dies nachher noch einmal bekräftigte und auch gegen den Bürgermeister in Stein aussprach¹⁾. Pellet war ohne Zweifel von einflußreichen Personen Zürichs zu diesem schnellen und unerwarteten Rückzug bewogen worden.

Damit waren die Akten mit Rücksicht auf Stein noch keineswegs geschlossen. Der Magistrat hatte in seinem Schreiben vom 21. Oktober wieder auf sein Recht der Werbung für die Zukunft sich berufen. Dann kamen MGSH. die Entdeckung im Stoll'schen Handel wegen der Privilegienerneuerung und des Reichseides, wegen welchen Dingen sie damals keine Verfügung getroffen, wieder in Erinnerung; auch mochte der reichsmäßige Geist der Steiner während des Werbstreites sich stärker geäußert haben, als aus den Akten ersichtlich ist: genug, die bereits bestellte Kommission erhielt den Auftrag, die Werbungs- und Reichskontroversen von Stein genau zu berathen und ihr Gutachten vor den Großen Rath zu bringen. Dasselbe ging dahin, es müsse die Werbung, die Privilegienerneuerung und der Reichseid abgeschafft werden. Dieses Gutachten diente bei den nachherigen Verhandlungen als Grundlage²⁾.

¹⁾ Siehe Rathsmニュアル des Unterschreibers von 1783, Bd. II, p. 88 u. 93.

²⁾ Wahrscheinlich hatte Füßli als Mitglied der Kommission wesentlich Antheil an diesem Gutachten, wie er denn überhaupt das ganze Steiner-geschäft gründlich studierte; das geht aus den vielen bezüglichen Blättern von seiner Hand — Notizen, Anträge, Berichten zc. — in seiner Manusc.-Sammlung Stadtbibl. H. 187 und besonders H. 410 hervor.

Der Große Rath forderte nun (am 27. November) Stein auf, daß es acht Deputirte nach Zürich sende, welche erschienen und vor den geheimen Rath „der Steinerkommission“ geladen wurden. Der Amtsbürgermeister als Präsident eröffnete ihnen instruktionsgemäß in einem bündigen und eindringenden Vortrag, zugleich „aber in den sanftesten, liebeichen Ausdrücken“, weshalb sie vorbechieden worden, wiefern und worin sie mit Bezug auf die bekannten Punkte geirrt hätten, bemerkte, wie zufolge des Uebergabebriefes von 1484 Stein allein unter Zürich sich begeben ohne zwar auf seine Freiheiten zu verzichten, zu denen aber das Werbrecht nicht gehöre, wie das Privilegiumerneuern beim Kaiser und das Eidschwören unpassend gewesen und wie Zürich wegen Stein in verschiedenen Zeiten schwere Sorgen gehabt und „beträchtliche Kosten-Summen“ verwendet habe u. s. w.

Nun durften die Deputirten Mann für Mann sprechen und brachten im Wesentlichen wieder die bereits bekannten Raisonnements über das Werben vor, das sie übrigens als eine Polizeisache der Stadt angesehen und als ein Mittel, selbige vor dem herumziehenden „Strolchen-Gefindel zu reinigen und zu sichern“ und welches abzuschlagen sie im letzten Fall um so weniger passend gefunden, da „Ihre Majestät von Preußen vermöge seines Fürstenthums Neuenburg mit den angesehensten eidgenössischen Ständen in Verbindung stehe“; endlich stützten sie sich „auf die fürdauernden Begriffe ihrer Burgerschaft, das Werbungsrecht zu besitzen und mehrmals ausgeübt zu haben“. Mit Bezug auf die andern Punkte behaupteten sie, aus Mangel an Instruktion nicht eintreten zu können. Dieses ausweichende Benehmen der Deputirten überzeugte die Kommission, daß man durch freundliche Vorstellung das Ziel nicht erreiche und auf ihren Antrag erließ (am 27. Novbr.) der Große Rath folgendes Resolutum, das er den Deputirten nach Hause mitgab.

„An Rath und Gemeind zu Stein.

Tit! Uns hat die gehorsame Abordnung und ehrerbietige Erscheinung Euerer Deputirten in vorgeschriebener Zahl und Rang zu gnädigem Wohlgefallen gereicht, und werdet Ihr aus derselben Berichterstattung näher vernehmen, wie huld- und liebreich, zugleich ausführlich und bündig Ihnen von unsern Geheimen Rätthen und Zugeordneten die Veranlaasung und Beweggründe, über einige Gegensätze von besonderem Gewicht ein landesherrliches Einsehn zu thun, mit den dazu dienenden begründeten Vorstellungen zu Euerem und Euerer Vobl. Burger-schaft Händen eröffnet, auch wie geneigt Sie hierüber in Ihrer Verantwortung bei öffentlicher sowohl als bei den Privat-Audienzen angehört worden.“

„Wir mögen nicht umhin, Euch hierdurch auf die Haupt-Momente dieser Vorstellungen in bester Wohlgefinnung aufmerksam zu machen, und zwar verweisen wir Euch in Ansehung des Punktes der Werbungen und der aus Anlaas jüngsten Preußischen Werbungs-Gesuchs hierüber bei Euch gewalteten irrigen Begriffen auf den deutlichen Inhalt des Uebergabs- und Schirm-brieffs von 1484, wo eine Statt Stein sehrlich gelobt, der Statt Zürich und ihren ewigen Nachkommen mit Sich der Statt Stein, dem Schloß Klingen, mit Leut und Gut und was dazu gehört, zu all' ihren Nöthen und wider Mengklichen zu allen Zeiten zu warten und zu dienen, auch mit Ihr wie andern der Ihren zu reisen“ zc. Diese übernommene Verpflichtung bezeichnet wesentlich Euerer dießfällige Beziehung gegen Uns, Euern Landesherrn, und unsere Befugsame, alle die wichtigen politischen, Convenienz-Gründe, welche das allgemeine Verboth fremder Werbungen in unsern samtlichen Landen nothwendig und bei den dießmahligen Conjunctionen für jeden Freystaat dringender machen, auch besonders auf Euerer Statt wirken zu lassen, und daß eben nach diesem Begriff das in N^o 1622 in

unserm ganzen Gebieth publicirte Verbott der frömden Werbungen wirklich auch an den damaligen Magistrat zu Stein zur Befolgung überschrieben¹⁾, desgleichen N^o 1726, die bei Euch angestellten Bündtnerische²⁾, ebenso wie N^o 1781 die Englische Werbung aufzuheben von Uns anbefohlen und gehörig gehandelt worden, ohne daß bei einem dieser Vorgängen irgend einige Vorstellung von vermeintlicher besonderer Befugsame ab Euerer Seite an uns gelanget ist³⁾."

„Zwei andere Objekte, wovon wir in dem Stoll'schen Handel die mißbeliebige Entdeckung gemacht haben, über deren Nichtbeantwortung Eure Deputirte sich mit Mangel an Instruktion entschuldigten, sind theils die in den jährlich zu beschwörenden Eyden behieltenen Worte „des Reichs Ehre“, theils die N^o 1748 hinter unserm Wissen bey dem Kaiserl. Hof ausgedrückte Privilegien-Bestätigung. Beyde diese Thatfachen stehen in offenbarem Widerspruch mit der in bemeldtem Uebergabs- und

¹⁾ Das betreffende Verbot fällt in die erste Zeit des dreißigjährigen Kriegs und war mehr als gerechtfertigt durch den Grundsatz der Neutralität, den die Eidgenossenschaft während dieses Krieges zur Richtschnur nahm. Verschiedene Versuche, sie zum Anschluß an eine der kriegführenden Partheien zu bewegen, wurden abgewiesen von Evangelischen, wie Katholiken.

²⁾ Die Wichtigkeit dieser Angabe erhellt auch aus den Steiner Akten, I. p. 350.

³⁾ Die Werbaffaire von 1781 kennen unsere Leser. Bemerkenswerth ist aber, was hier das Resolutum heraushebt, daß schon früher (1726) auch ein Werbungsversuch in Stein untersagt wurde, während die Deputirten in ihrem Verhör in Zürich sich darauf beriefen, von Alters her das Werbungsrecht besessen zu haben. Nun findet sich in den Steiner Akten (p. 345 u. ff.) die Korrespondenz zwischen Zürich und Stein betreffend die Werbung von 1726, aus welcher sich ergibt, daß der Magistrat zu Stein bündnerische Werber duldete und auf ersten Befehl von Zürich aber erklärte, allem „nachzukommen“, was man ihm vorschreibe, so daß dann die Werbung ein Ende hatte.

Schirm-Brief enthaltenen fehrlichen Verpflichtung einer Statt Stein, „kein ander Burgrecht, Schirm, Eignung noch Verständnuß niendert an Sich zu nemmen“. Besonders aber ligt durch authentische Urkunden zu Tage, daß in Absicht jenner Eyden von Unsern Stands-Vorfahren in N^o 1668 eine Abänderung der alten Eydessformeln vorgenommen und der Statt Stein neue solche Formeln, mit Weglassung der Worten „des Reichs Ehre“ und alles dessen, was immer auf den ehemaligen Nexus mit dem Reich einigen Bezug hatte, vorgeschrieben, zumahlen deren Beobachtung von bemelter Curer Statt durch besiegelte Revers-Scheine vom 29. Augusti 1668 und 31. May 1669 förmlichst versichert, und daß dannethin in Absicht der Privilegien-Bestätigung in N^o 1705 auf die pflichtmäßige Einfrage Cueres damaligen Magistrates die Unterlassung einer Uebung, welche sint dem Münsterischen Friden überall in ganzer Löbl. Eydgenossenschaft erloschen ist, Curer Statt nicht nur angerathen, sondern bestimmt befohlen, auch von Ihro denn ein Genügen zu leisten versprochen worden.“

„Bei solcher Bewandtnuß der Sachen nun stehen Wir nicht länger an, Euch über diese drey Punkten Unfere unabänderliche Resolution dahin zu ertheilen, wie Wir selbige Cueren Deputierten, über deren anständiges Betragen Wir das beste Vergnügen geschöpft haben, bei nochmaliger Vorbescheidung eröffnen lassen und in alle Zukunft beobachtet wissen wollen:

„1^o Daß zu Stein keine Werbungen ohne Unser Wissen und Erlauben angestellt werden möge.“

„2^o Daß bei Cuern jährlichen Burger-Huldigungen die Worte, „des Reichs Ehre“ aus den Eyden weggelassen und dagegen dieselere nach Unserer Vorschrift von N^o 1668, die Wir hiemit neuerdings bestättigen und zu diesem Ende authentisch beilegen, belesen und beschworen werden sollen. Damit wir aber darüber gewüß seyen, werden Wir Unserm Schultheiß zu

Stein, daß er darauf vigilieren und, ob solche Vorschrift befolget worden, nach vorgegangener Huldigung Uns einberichten solle, in seinem Uns leistenden Pflicht=Ond besonders einschärfen. Endlich

„3^o Daß Guerseits um Kaiserliche Bestätigung Guerer Privilegien niemahls mehr sich beworben werden möge.“

„Anbei befehlen Wir Euch, dieses Unser Resolutum in allen drei Punkten zu könnstiger Nachricht und Vorbehalt Guer und Guerer Nachkommen Güerm Raths=Protocoll wörtlich einzuverleiben und sowohl, daß es geschehen, als auch wie es geschehen seye, Uns mittelst geziemender Zuschrift, die einen vollständigen Extractus-Protocoll in sich schließe, zu versichern.“

„Gleichwie Wir übrigens Euch Alle in mehr benannten Vorgängen gethane, mißfällige Schritte in Gnaden nachsehen und Ihr daraus Unsere anwohnende Landesvätterliche Milde zu erkennen habet, also erwarten wir zuversichtlich, daß Niemand der Gürigen sich unterstehen werde, irgend einen dieser Artikeln unserer Resolution im mindesten zu übertreten, wiedrigenfalls der oder diejenigen, so sich solches zu Schulden kommen ließen, als Ungehorsame von Uns angesehen und bestraft werden würden. Wo auf der andern Seite Wir Uns zu einer fürdauernden freudigen Pflicht machen, Euch und Guere Statt bey allen Ihren wohlhergebrachten Freyheiten und Vorrechten kräftigst zu schützen und zu dem Flor Guers Stattwesens alles mögliche mit geneigtestem Willen bezutragen, als die Wir Euch“ 2c. 2c.

„Burgermeister, Klein und Große Rätthe der Statt Zürich.“

So resolut diese Zuschrift den Willen der Regierung zu erkennen gab, war sie doch noch im Geist der Milde abgefaßt. Namentlich konnten die Versicherungen am Schluß die wirklich besorgten Bürger überzeugen, daß Zürich keine Bedrückung im Schilde führe, sondern nur Usurpationen und gesetzwidrigen Ten-

denzen von Stein entgetrete. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß Füssli in der Kommission darauf zu wirken suchte, daß das Schreiben in diesem Geiste erlassen werde.

Aber in Stein brachte das Resolutum eine Aufregung hervor, welche besonders den Zürcher'schen Amtmann daselbst beunruhigte, so daß er vom 7. Dezember an Vieles von der bösen Stimmung der Burgerschaft und den gefährlichen Plänen Einzelner berichtet. Verschiedene seiner Angaben stellten sich aber als unrichtig heraus, wie z. B. daß Einige in Stein mit Wien geheime Verbindungen eingeleitet haben, daß man sich in Stockach und Constanz Rath's erhole u. dgl. Dem Amtmann schien der Anbruch einer durch fremde Gewalt begünstigten Revolution so nahe, daß dies seinen Blick in hohem Grade trübte. Man kann daher seinen Berichten nur theilweise Glauben schenken ¹⁾.

Soviel ist aber jedenfalls aus den Akten als erwiesen anzunehmen, daß die große Mehrzahl der Burgerschaft in Stein von Empfang des Resolutum an Willens war, dasselbe nicht anzunehmen, daß auf der Trinkstube der Zünfte gewaltig gegen Zürich lamentirt und daß von jetzt an der Streit eine andere Wendung nahm, die Frage über die Reichsverhältnisse zur

¹⁾ Er schrieb u. a., wie er gehört, daß in dem Hause eines Beamten „ein frömdes aber unbekanntes Frauenzimmer verborgen sey, welches zwahren von den Hausgenossen Niemand als Vater, Mutter und Sohn zu sehen bekomme, welches Geschwätz er aber mit andern Leuten vor eine unbedeutende Amourette angesehen;“ nun aber, da in jenem Hause in später Nacht Zusammenkünfte stattfinden, sehe man die Sache für gefährlich an. Dann schreibt der Berichterstatter auch, er sei der Gegenstand allgemeiner Abneigung und habe z. B. seinem eigenen Arzt an der Wiene angesehen, wie er gegen ihn gesinnt sei, und „bei seiner unsichern, fatalen Lage“ geschwankt, ob er nicht von dem Amtsbürgermeister in Stein „Salve-Gardes“ verlangen solle, was er aber doch nicht gethan.

Hauptfache gemacht und der Werbungspunkt in zweite Linie gedrängt wurde, daß einige der ersten Ortsbeamteten offen, bitter, heftig die Reichsangehörigkeit vertheidigten und ihre Mitbürger zum Festhalten an ihren sogenannten alten Freiheiten auf alle Weise antrieben und sie wie ein Instrument nach ihrem Sinne zu stimmen wußten. Diejenigen galten bei den Bürgern am meisten, welche am lautesten gegen Zürich opponirten. Der Magistrat hatte die Verlesung des Resoluts — ob absichtlich oder aus Ungeſchicklichkeit iſt nicht erſichtlich — verzögert, und als daſſelbe am 6. vor Rath und Gemeind¹⁾ kam, war ſchon keine freie, unparteiſche Diſkuſſion mehr möglich und gar kein Reſultat erhältlich. Man beſchloß, den Entſcheid auf den 15. gleichen Monats zu verſchieben. Der Zweck der Weiter der Bewegung war, Zeit zu gewinnen, den Antrag, mit dem ſie jezt noch in der Minderheit blieben, doch durchzuſetzen, daß nämlich die Angelegenheit vor die Zünfte, d. h. die geſammte Bürgerſchaft gebracht werde.

Am 15. war wieder Sitzung von Rath und Gemeind, in welcher es, wie der zürcheriſche Amtmann berichtet, „den ganzen Vormittag auf dem Rathhaus ziemlich hart und laut gethönt“, und abermaliger Beſchluß, nichts zu beſchließen, ſondern die Antwort auf das Reſolutum erſt nach dem Feſte (Weihnachten) zu berathen, einſtweilen — ſo viel Anſtand verlangten wahrſcheinlich die zürcheriſch Gefinnten mit allem Nachdruck — der Regierung für die gute Aufnahme der Steinerdeputirten in Zürich und für die Verſicherungen des landesherrlichen Wohlwollens zu danken und um Aufſchub der Antwort biſ nach dem Feſte zu bitten, waſ alles in den höflichſten Ausdrücken in einem Schreiben vom 18. Dezember nach der Reſidenz ausgefertigt wurde.

¹⁾ Unter „Gemeind“ ſind nur die Ausſchüſſe, nicht die geſammte Bürgerſchaft zu verſtehen.

Allein die Regierung hatte schon vor dem Eintreffen desselben, gestützt auf die Zögerung der Steiner und die Berichte des Amtmanns am 17. Dezember einmüthig beschlossen, eine Kommission nach Stein zu senden mit der Instruktion, den dortigen Magistrat vorzubeseiden, „Ihm theils die Ungeziemlichkeit der Verzögerung seiner entsprechenden Antwort auf bemeltes Resolutum mißfällig zu erkennen geben, theils aber einen kurzen Termin zu bestimmen, innert welchem während der Anwesenheit der Kommission in Stein die diesfällige endliche Berathung und Entschließung von demselben gefasset und Ehrengedachter Kommission zu Handen gestellt werden solle, sodann diese Zwischenzeit dazu zu verwenden, durch unermüdliche Vorbescheidung aller der Glieder von Rath und Gemeind, wie auch der Burgerchaft, so es nöthig erachtet wird, und durch die Ihnen zu machenden vernünftigen, gründlichen, ernstgemeinten sowohl, als liebevollen Vorstellungen auf die Besänftigung der erhitzten Gemüther und auf die dankbare und gehorsame Annahme und Befolgung mehrbedeuteten hochobrigkeitl. Resoluti einzuwirken, von der Lage der Sachen sich wohl und genau zu erkundigen und davon sowie von Ihren Verrichtungen tagtäglich MGSH. geheimen Rätthen zu berichten, somit aber in Stein zu verbleiben,“ bis ihre Zurückberufung von der Regierung gut erachtet werde. „Dabei — so fährt die Instruktion fort — finden aber MGSH. Rätth und Burger ebenfalls einstimmig von Nothwendigkeit, daß dem Geheimen-Kriegsrath, auch der Steinerschen hierseitigen Commission aufgetragen sein solle, Ihre gemeinschaftlichen Vorrathschläge und Zubereitungen in Absicht der wirksameren Maasregeln zu befördern, welche die fernere Widerseßlichkeit der Einwohneren zu Stein ohne Aufschub zu ergreifen bemüßigen dürffte.“

Einhellig wurden nun zu der Sendung nach Stein gewählt: H. Seckelmeister Kilchsperger, H. Raths- und Zeugherr

Schinz, H. Examinator Füßli, H. Philipp Heinr. Werdmüller. Als Legationssekretär begleitete sie der damalige Rathssubstitut Jfr. Hans Reinhard.

Bisher und jetzt noch erscheint das Verfahren der Regierung ächt väterlich. Obgleich die Steiner ein Werbrecht usurpirt hatten und wiederholt (1781 und 83) ausüben wollten, suchte dieselbe doch auf dem Wege der Güte, nicht der Strafe sich Gehorsam zu verschaffen, und selbst jetzt noch, obgleich die friedlichen Mittel fruchtlos, ernstgemeinte Befehle ungeachtet geblieben und sie sich daher genöthigt sah, eine etwas imponierende Haltung anzunehmen, ward dennoch das System der Belehrung nicht aufgegeben. Denn als am 20. Dezember die Regierungskommission in Stein angelangt war¹⁾, ward sie nicht müde, die Mitglieder des Magistrates und einen großen Theil der Bürgerschaft, welche sie successive in's Amtshaus vor Verhör zitirt hatte, einläßlich über alle Bedenken und Zweifel zu vernehmen und selbst die lächerlichsten Ansichten geduldig und mit Gründen zu widerlegen.

Im Wesentlichen kamen wieder die alten Deduktionen der Steiner zum Vorschein. Doch hatten sie einige neue ausgebrütet. Das Werbungsrecht, sagten sie, sei nothwendig mit dem Mannschaftsrecht verbunden, und dasselbe könne, unter gehörigen Vorsichtsmaßregeln ausgeübt, dem Landesherrn nicht zum Schaden gereichen; in dem Huldigungseid müssen sie dem Reich schwören, weil bei einer gänzlichen Abreißung von demselben „der ihrer Stattnahrung höchst wichtige Kornmarkt ihnen entzogen, auch ihre Lehen in Gefahr gesetzt werden könnten; wie weit der westphälische Friede auf ihre Reichs-Exemption wirke, begreifen sie nicht“; die Privilegien- und Lehenserneuerung von 1748 habe lediglich zur Absicht gehabt, den durch ein kaiserl.

¹⁾ Am 19. übernachteten sie in Winterthur, wo ihr im Namen des Magistrates der Ehrenwein verehrt wurde. S. Steiner Akten I. p. 481.

Verbot, welches zu Handen der Güterniederlag zu Stein an die benachbarten Reichsstätte ergangen sey, bedroheten Schaden abzuwenden.“ Die Kommission suchte ihnen klar zu machen, daß Werb- und Mannschaftsrecht zwei durchaus verschiedene Dinge seien und daß man ihnen Werbungen für eigene Defension oder für den Kanton, welche das letztere involvire, nicht einschränken wolle, ebensowenig ihr Musterungsrecht sammt Dependenz, weshalb man ihnen auch die zürcherische Militärordnung niemals zugemuthet habe; ferner: „Der Markt von Stein hange nicht von dem Eid (des Reichs Ehre), sondern von dem gegenseitigen Bedürfniß, von der Freiheit des Handels und Wandels, von der Sicherheit, Treue und Redlichkeit ab;“ die ursprünglich vom Reich herstammenden Lehen erfordern keine Verbindung mehr mit demselben; „gleich wie sie selbige bishero besessen und Zürich sie gegen alle fremder Ansprache vermöge des Schirmbriefes beschützt habe, so werden sie selbige auch in Zukunft als Eigenthum und nicht als Lehen besitzen, maßen sie sint den ewigen Freundschafts- und Friedenstraktaten mit dem durchlauchtigsten Erzhaufe Oesterreichs, vollends sint dem Westphälischen Frieden ihre Natur verändert, auch der Lehens-Nexus gegen das Reich aufgehört habe und aller darauf haftenden Pflichten und Recognitionen entledigt worden sei;“ mit Bezug auf die Privilegienerneuerung endlich stehe Stein in derselben Klasse, wie andere Städte in der Eidgenossenschaft, welche einst ihre Freiheiten auch beim Kaiser gesucht und von ihm erhalten haben, seit dem westphälischen Frieden aber solche selbstständig besitzen.

Die Akten machen auf uns den Eindruck, daß die Committirten sich alle Mühe gaben, wirklich eingewurzelte oder vorgehobene Meinungen mit Gründen zu beseitigen und mehr durch diese als durch Gewalt die Sache zu beendigen weit vorzogen. Ohne Zweifel arbeitete Füßli, mit den betreffenden Rechtsverhältnissen besonders vertraut und hartes Einschreiten wo immer

möglich vermeidend, noch speziell an der friedlichen Lösung. Anfänglich schien wenig Aussicht dafür vorhanden zu sein. Denn als der zürcherisch gesinnte Bürgermeister Schmid, der in Folge der Kommissionalverhandlungen die Gemüther empfänglich hielt, sogleich Rath und Gemeind versammelte, damit sie das Resolutum annehmen, beharrten sie auf ihrem Entschluß, die Sache bis nach dem Fest zu verschieben. Die Kommission ließ sich dies gefallen und wartete geduldig in Stein ab. Allein sie konnten die endlich am 27. Dezember beschlossene Annahme des Resolut's, weil sie sehr verkläufelirt und mit allerley alten und neuen Wünschen vermengt war, nicht acceptiren und forderte Stein zur unbedingten Zustimmung zu demselben auf¹⁾. Hierauf neue Berathung und neue gewundene Erklärung, welche wieder zurückgewiesen wurde. Endlich entwarfen die Kommitirten selbst eine Erklärung für die Steiner, in der die stets vorgebrachte Bedingung der letzteren wegen der Werbung als nachträglicher Wunsch erwähnt ist. Dies ward endlich von Stein angenommen, am 1. Januar der Kommission überreicht, und am gleichen Tage noch reifte sie ab. Der Friede schien hergestellt; aber es war nur ein fauler.

In dem betreffenden Schreiben an Zürich, unterzeichnet von Burgermeister, Rath und Gemeind und Ausschüssen der Bürgerschaft zu Stein, den 31. Dezember 1783, heißt es u. a.:

„Es haben die Versicherungen, welche von Tit. ernannt Unseren Deputirten in Zürich ertheilt, als auch durch die von Hochdenenselfen anhero gesandten Ehren-Kommission den sämtlichen Gliedern Unseres Rath's, Gemeind und Bürgerschaft zu Handen Unseres gemeinen Stattwesens so bündigst wiederholt

¹⁾ Unter den Klauseln stand voran, daß der Stadt Stein alle Rechtjamen bestätigt, der Fortbestand des Salzhandels, des Rechtes Kaufmannschaft zu treiben u. dgl., das bisher nicht einmal zur Sprache gekommen war, das Werbrecht in gewissen Fällen garantirt werde u. s. w.

worden, uns und unsern Nachkommen bei allen Vorrechten, Freyheiten und Herrlichkeiten nach Inhalt Schirmbriefs von N^o 1684 ferner gnädigst zu erhalten, mithin uns nach allem Ihrem Vermögen gegen alle Anfechtungen, Nachtheil und Schaden, besonders die uns gegen Auslassung der Worte „des Reichs Ehre“ in den jährlichen Schuldigungs=Etuden und der Richterneuerrung Kais. königl. Privilegien ohne unser Verschulden zu wachsen könnten, gegen mächtiglich kräftig zu schützen und zu schirmen, nunmehr alle Bedenklichkeiten, welche gedacht Ihrem Resoluto im Weg gestanden sind, gehoben. Und da nun aller Kummer und Sorgen desbetwegen verschwunden, hingegen ein aufrichtiges Vertrauen in die gerechten, weisen und guten Absichten Tit. gegen hiesige Burgerschaft die Herzen gewonnen, so haben wir unter obbemeltem Dato mit Beizug eines Ausschusses unserer lieben Verbürgerten keinen längeren Anstand genohmen, dem oft bemelten Resoluto in seinem ganzen Inhalt ein volles Genüge zu thun, auch solches nach der Vorschrift, wie vorsteht, unserem Raths=Protokoll einzuverleiben.

„Und so wir es uns zur angenehmen Pflicht machen, Tit. auch bei diesem Anlaas unsere stets fortdauernde treue Ergebenheit zu bescheinen, so stehen wir in dem zuversichtigen Vertrauen, es werde jene unsere Schlußnahme Hochdero landesväterlichen Absichten entsprechen, und bitten desbetwegen ehrerbietig, uns in solchem Fall durch ein gnädiges Rescript die Versicherung des darüber geschöpften Wohlgefallens, des ferneren Genusses unserer in dem Schirmbrief enthaltenen Vorrechten, als auch in Ansehung des Werbungs=Rechtes eine gnädige Äußerung huldreich zufließen zu lassen, daß wann ein Burger von hier in fremden Militärdiensten eines Souverain, der mit Tit. in Freundschaft stühnde, zu dem Besiz einer Compagnie promovirt würde, Hochdieselben Ihm eine Werbung in hiesiger Stadt gestatten wollen; auch wer mit Bewilligung Tit. daselbst eine Werbung anstellen

wollte, sich diesertwegen bei einem Löbl. Magistrat allhier geziemend anzumelden habe. In dieser Hoffnung haben wir die Ehre“ 2c. 2c. (Folgen die Unterschriften.)

Der Stand Zürich war mit der Erklärung von Stein zufrieden. Rätth und Burger bezeugten ihren Abgeordneten den Dank für ihre Berrichtungen und erließen auf vorheriges Gutachten der geheimen Rätthe und der Steiner-Kommission am 19. Januar 1784 folgendes Rescript:

„Tit. So vielfältige Proben huldreicher Gefinnung für die Beförderung des Florz und Wohlstandes Eures Stattwesens, die wir Euch jederzeit mit geneigtestem Willen haben verspüren lassen, bevestigen unsere zuversichtliche Erwartung, daß Ihr unser gerechtes Landesherrliches Resolutum vom 27. Novembris lezt-hin pflichtmäßig annehmen, nach Unserer Vorschrift Euerm Raths=Protokoll^o zu künftiger Richtschnur einverleiben und demselben in seinem ganzen Inhalt ein volles Genüge zu leisten Euch verpflichten werdet.“

„Die uns endlich unterem 31. leztverflossenen Monats und Jahres in ehrerbietiger Zuschrift darüber gethane bestimmte Erklärung haben wir daher zu gnädigem Wohlgefallen aufgenommen, welches Wir Euch mit der wiederholten Zusicherung des kräftigsten Schutzes bezeugen wolten, dessen Wir Euch und Eure Stadt in Absicht sowohl Euerer in krafft des Schirmbriefs von 1484 wohlhargebrachten Freyheiten und Vorrechten, als auch sonst in allen Vorfällenheiten nach bestem Unserm Vermögen, genießen lassen werden.“

„Nach eben dieser gönstigen Gefinnung äußern Wir Uns in Bezug auf Eure Wünsche der Werbung halber bestgemehnt dahin, daß in dem Fall, wo einer Euerer Verburgerten in fremden Diensten zu dem Besiz einer Compagnie befördert würde und Ihr zu deselben Gonsten um die Bewilligung, für diese seine Compagnie in Euerer Statt werben zu dürfen, an Uns

das Ansuchen gelangen laſſet, Wir auf Euerer Bitt, ſo viel die Umſtände mitgeben, eine beſonders gnädige Rückſicht nehmen werden, und daß in dem Fall, wo einer Unſerer Verburgerten von Uns die Bewilligung erlangte, für ſeine in fremden Dienſten habende Compagnie in bemelter Euerer Stadt eine Werbung einzurichten, demſelben obliegen ſolle, mit Vorweiſung der von Uns hiefür erhaltenen Werbungs=Patent durch ſeinen beſtellenden Werb=Officier bei Euerem dannzumaligen Magiſtrat ſich geziemend anzumelden.“

„Wir verbleiben“ zc.

Das Reſkript gewährte den Steinern ihren Werbungs=wiſch, ſo weit möglich, nämlich „ſo viel die Umſtände zugeben würden“. Daß die Regierung ihre Rechte vorbehielt und in jedem Fall erſt prüfen wollte, ob eine Werbung aus politiſchen Gründen nicht als unzuläſſig erſcheine, daß ſie ferner in Stein, wie in andern Plätzen ihres Gebietes Werbungen für die von ihr abouirten Dienſte unter gewiſſen Verhältniſſen aufgenommen wiſſen wollte, war doch billig und natürlich. Aber die Entfremdung war bereits zu weit gediehen. Hätten die Vorſtellungen der Kommiſſion den Eindruck gemacht, den dieſe ſich verſprochen hatte, ſo würden die Steiner ſich mit dem Reſkript zufrieden gegeben haben. Statt deſſen erklärten ſie daſſelbe für ein hinterliſtiges Machwerk, das die Stadt nicht ohne Gefährde annehmen könne, und einige der Führer traten nun noch ſchärfer als bisher hervor und hatten die Bürgerſchaft wieder für ſich. Als Ausfluß dieſer Stimmung iſt ein Schreiben (dat. 27. Jan.) von Burgermeiſter, Rath und Gemeinde= und Burger=Auſſchüſſen zu Stein an die Steiner=Kommiſſion zu betrachten, in welchem jene dieſe bitten, ſich dafür bei der Regierung zu verwenden, daß letztere wörtlich „ihnen die Zuſicherung wegen des Schutzes und des Werbungsrechtes wiederhole, wie ſie die Steiner in ihrer Erklärung vom 31. Dez. 1783

redigirt, mit dem Beifügen, daß wenn dies nicht geschehe, es schwer halten werde, künftig den Eid nach der neuen Formel schwören zu lassen,“ indem „alle vorigen kummervollen Sorgen wieder aufleben“.

Die Steiner Kommission antwortet am 10. Februar (unter Zustimmung des Geheimen Raths) auf vorstehendes Schreiben. Sie verliert noch die Geduld und Ruhe nicht, die ihr Wirken in dieser Sache bisher charakterisirte, drückt ihr Erstaunen über die Sinnesveränderung der Steiner aus, stellt dann vor, wie das Reskript, obgleich es sich nicht um Negotiationen handle, hinlängliche Versicherung des Schutzes gebe und selbst der Werbungen halber möglichste Rücksicht zu nehmen verspreche, wenn nicht Unannehmlichkeiten daraus entstehen können. Zu Mehren habe die Regierung sich nicht verpflichten dürfen, „denn so viel“, heißt es in dem Kontext, „werden Lit. doch der Landesobrigkeit nicht versagen, daß Hochdieselbe zu beurteilen habe, was in Absicht auf fremde Mächte dem gemeinen Vaterland ersprießlich oder schädlich sei.“ Unter den dringendsten Vorstellungen werden die Steiner ermahnt, von dem unmöglich zu erfüllenden Begehren einer Abänderung des Reskriptes abzugehen. Es half nichts. Sie schrieben am 17. Februar zurück, sie seien nicht beruhigt und wollen der Regierung ihre Bedenken mündlich oder schriftlich vortragen.

Die Gährung in Stein stieg abermals mit jedem Tage; für beharrlichen Widerstand lagen alle Anzeichen vor. Da beschloß (am 23. Februar) der Große Rath, erst Vorgesetzte von Stein, namentlich vier „Hauptrenitente“, Stadtvogt Winz, Obervogt Schweizer, Wachtmeister Lemerer, Gerichtsschreiber Winz, nach Zürich in's Verhör zu zitiren, und trug zugleich einer militärischen Kommission „mit ohnbegrenztem Zutrauen und Vollmacht“ auf, einen vollständigen Plan zum Kriegszug und allen etwa erforderlichen Operationen zu entwerfen,

um ihn im nächsten wichtigen „Moment in Execution setzen zu können.“

Stadtvogt Winz erhielt wegen Krankheit Erlaubniß zu Hause bleiben zu dürfen; die übrigen vorgeladenen Abgeordneten von Stein erschienen am 4. März und legten Tags darauf der Regierungs-Kommission (Geheime Kriegsräthe und Steiner-Kommission) ein Memorial vor, in welchem alle früheren Prä-tensionen mit Bezug auf Reichsverband und Werbungen neuerdings aufgestellt waren. Das zürcherische „Reskript“ gewähre keine Beruhigung, besonders da Stein nach demselben jeden mit obrigkeitlichem Patent versehenen Werber bei sich dulden müßte und solche Werbungen zum Verdruß und moralischen Nachtheil der Bürger gereichen könnten. Schließlich enthält das Memorial die Bitte um „deutlichere Versprechung“.

Die landesherrliche Kommission, über diese Eingabe erstaunt und erzürnt, bezeugte den Abgesandten von Stein vorerst ihr ernstes Mißfallen, und zwar so positiv, daß diese selbst das Memorial mißbilligten und um Verzeihung für ihre Vaterstadt baten. Dann trug die Kommission einstimmig beim Großen Rath darauf an, allerdings eine Garnison nach Stein zu legen und erst hernach zu entscheiden, wie ferner gegen die Ungehorsamen zu prozediren sei. Den Deputirten von Stein ward vorgeschrieben, Zürich nicht zu verlassen. Der Große Rath genehmigte diese Anträge vollständig und machte davon in einem Schreiben (vom 6. März) den Behörden von Stein Anzeige mit der Bemerkung, „daß diese Besatzung keineswegs gemeint sei, ihren wohlhergebrachten Freiheiten, Rechten den geringsten Schaden zu bringen, sondern einzig zur Beschützung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung abziele.“

Ungefähr 500 Mann rückten unter dem als Oberkommandanten designirten Schanzenherrn Fries, unter Oberstlieutenant Rosenstock und Major Römer aus, zogen am 9. März ohne

Widerstand zu Stein ein, entwaffneten die Bürgerschaft, besetzten die Thore und Wachtposten, nahmen die Stadtschlüssel zur Hand, obfignirten die Archive u. s. f.

Noch am 6. und 7. März hatten Rath und Gemeinde von Stein ungeachtet der schriftlichen Ermahnungen und Bitten, die ihre Deputirten ihnen von Zürich zuschickten, darauf beharrt, von dem Memorial nicht abzugehen. Nun, am 9., hielten sie nach Einzug der Truppen sofort Sitzung und beschloffen um 1 Uhr Mitternacht einmüthig (freilich in Abwesenheit des Stadtvogts Winz) sich in allen Theilen der Obrigkeit zu fügen. Am folgenden Tage ward das Unterwerfungsschreiben ausgefertigt, dessen Anfang übrigens fast wie Ironie tönt: „In welchem irrigen Wahn wir in Absicht auf die besorgten schädlichen Folgen gestanden, die uns wegen der Weglassung der Worte „des Reichs Ehre“ aus unserem Schuldigungseid bevorstehen könnten, beweiset uns mehr als alles andere — der ernstliche Schritt, den Tit. zu thun für dienlich gefunden“.

Indessen, die Regierung war mit dem Unterwerfungsschreiben zufrieden und gab schon am 11. März dem Kommandanten Fries Instruktion, auf Zurückziehung eines Theils der Truppen Bedacht zu nehmen: ein Beweis, daß sie immer noch schonend verfahren wollte. Dafür zeugt auch ein Befehl an die Zunftmeister, „durch ihre Stubenverwalter eine gesammte löbliche Bürgerschaft vor dem unanständigen Geläuff nach Stein (es scheint die Lust zu Ausflügen dahin groß gewesen zu sein, und solche Gäste würden nur neue Erbitterung in Stein erweckt haben) zu verwahren“ zc. Gleiche Ordre wurde auf der Landschaft ertheilt und dem Kommandanten Fries aufgegeben, müßige Zuschauer so viel als möglich von dem Städtchen abzuhalten. Am 13. März beschloß sodann der Große Rath von Zürich, es solle die frühere Standeskommission wieder nach Stein sich verfügen und dort die Untersuchung gegen die Fehlbaren

föhren, namentlich auf Ausmittlung der Führer inquiren. Am 16. reiste sie ab, und ihr durften nun auch die noch in Zürich zurückgehaltenen Steinerdeputirten folgen.

Die Angaben der letzteren, wahrscheinlich auch die vorläufig in Stein, namentlich im Amthaus eingezogenen Erkundigungen hatten die Kommission zu der Ueberzeugung gebracht, daß der Stadtvogt Winz der Haupturheber der Bewegung sei, da besonders er der Bürgerschaft die Ansichten über das Verhältniß zum Reich eingepflanzt. Daher verhörte die Kommission ihn zuerst. Seine Schriften hatte schon vorher Kommandant Fries mit Arrest belegt und ihn selbst bewachen lassen¹⁾. Hernach wurden auch andere Vorgesetzte und auch viele Bürger einvernommen, und ihre Aussagen bewiesen, daß, wie der Legationssekretair Hans von Reinhard meldet, „die gefährlichen Grundsätze des Stadtvogtes Winz unter den Gliedern des Magistrats sowohl als der Bürgerschaft so eingewurzelt gewesen, daß weder die Erinnerung an die vormalige Belehrung der Herren Committirten, noch die Vorstellungen der Vernünftigen und Wohlgefinnten etwas über sie vermocht haben.“

Am 30. März war die Untersuchung geschlossen, die Kommission reiste heim und legte Akten und Berichte dem Großen Rathe vor. Wir geben aus den Verhören, die beinahe 200 Folioseiten füllen, nur die nöthigsten Umrisse.

1) Die Steinerakten II p. 399 u. ff. enthalten ein langes Verzeichniß aller bei Winz gefundenen Schriften, die sich auf die Geschichte und Rechtsame von Stein beziehen, übrigens schon von seinem Vater herrührten. Briefe oder Schriften von seiner eigenen Hand hatte er verbrannt. II p. 56.

2) Siehe Steinerakten II. p. 201, 211, 215, 218, 224, 228, 236, 258, 264, 273.

3) Siehe Steinerakten II. p. 214, 215, 221, 226, 238, 247, 254, 258, 338.

Aus denselben ergeben sich im Allgemeinen folgende That-
sachen:

1. Schon in der ersten Versammlung von Räten und Gemeinde nach dem Reskript vom 19. Januar fand die Behauptung Beifall, daß Zürich nicht Landes-, sondern nur Schirmherr von Stein sei. das immer noch im Reichsverband stehe.

2. Gegen Annahme des Resolutum waren alle Ausschüsse der Bürgerschaft; für Annahme des Reskriptes votirten nur etwa 10 Stimmen.

3. Viele äußerten sich wiederholt in den Versammlungen, man solle Zürich nicht fürchten; mehrere schlugen vor, eine Universität zu konsultiren oder sich an die Eidgenossenschaft zu wenden; doch ward dies nie beschloffen.

4. Verschiedene Male wurde geäußert, ein Mächtigerer werde gegen Zürich interveniren¹⁾.

5. Anträge nach fremder Hülfe sich umzusehen (nach Wien) fanden aber doch keinen Beifall.

6. In den Versammlungen legten die Anwesenden den Eid ab, nichts auszubringen; Anhänger der Regierung wurden durch beleidigende Worte und besonders auf den Fall durch Drohung terrorisirt, wenn sie von den Verhandlungen etwas verriethen²⁾.

Mancherlei unvernünftige Ideen Einzelner kamen gar nicht zur Abstimmung. Aber es geht schon aus dem Angeführten die damals herrschende Stimmung in Stein klar genug hervor.

Als spezielle Leiter der Bewegung erschienen laut den Ber-
hören: Stadtvogt Joh. Konr. Winz, sein Sohn, der Gerichtsschreiber Joh. Konr. Winz, Kellermeister Joh. Georg Better,

1) Siehe Steinerakten II. p. 230, 300, 306, 318.

2) Siehe Steinerakten II. p. 193, 202, 212, 213, 216, 232, 241, 244, 248, 259, 263, 269, 292, 349, 351.

Rathsherr Joh. Hrch. Ambühl und Creditmeister Joh. Hrch. Bühl. Sodann ergab sich aus den Zeugenaussagen und zum Theil aus den eigenen Geständnissen der Betreffenden, daß Obervogt Joh. Hrch. Schweizer, Zeugherr Joh. Schweizer und Faktor Winz, anfänglich von den Ideen der Reichsabhängigkeit eingenommen waren, zur Partei der Widerseßlichen hielten, mitunter heftig sich aussprachen, dann aber wankten und später mit den Anhängern der Regierung stimmten¹⁾.

Gegen Stadtvogt Winz nun, welcher vorerst selbst zugibt (II. p. 228), daß er in der Sitzung vom 23. Januar über das Reskript vom 19. gleichen Monats in Anfrage gesetzt gewesen, wird ausgesagt: er habe vorgeschlagen, an den Kaiser zu recurriren (II. 243), sich ausgesprochen, ein Höherer werde Recht schaffen (II. 244), den Verheimlichungsseid eingeführt (a. cit.) und zuerst Drohungen gegen die ausgestoßen, die etwas aus den Verhandlungen verrathen; er habe öffentlich und im Stillen aufgehekt und oft erklärt, wie Stein schon durch Zürich um manche Rechte gebracht worden sei²⁾. Manche Anschuldigungszeugnisse machen übrigens den Eindruck, der Eifer gegen den Gefallenen sei so groß geworden, als groß sein Anhang kurz vorher gewesen, und man dürfe den betreffenden Aussagen in nicht geringem Grade mißtrauen. Hören wir was Stadtvogt Winz selbst zugesteht³⁾. Er bekennt sich zu der Ansicht, daß der westphälische Friede den Reichsverband nicht gelöst habe; darum sei auch sein Antrag mit Bezug auf das Reskript dahin gegangen, neue Vorstellungen bei der Regierung zu machen und Spezialgarantien zu verlangen; das Memorial habe er nicht

¹⁾ Siehe Steinerakten II. p. 203, 208, 209, 215, 237, 238, 248, 256, 269, 288, 303, 304, 336, 341, 343, 386.

²⁾ Siehe Steiner Akten II. 264, 278, 279, 283, 285, 288, 291, 295, 297, 300, 302, 304, 306, 309, 321, 326, 330, 336.

³⁾ Ebendort II. p. 227—234, 372—386.

verfaßt, sondern nur eine Deduktion der darin aufgestellten Grundsätze verlesen, dieselben aber wieder an sich gezogen (nach allen Indizien lautete das Memorial in Form und Inhalt nach seinem Sinne); von dem Refurs an irgend eine fremde höhere Macht wisse er nichts, und wenn man so etwas hätte thun wollen, so hätte man nicht so lange gewartet; Universitäten zu konsultiren habe er dagegen vorgeschlagen; auch behauptet er wiederholt, votirt zu haben, man solle nicht anders als mit guten Gründen sich vertheidigen, und wenn diese nicht helfen, gehorchen; den Verheimlichungseid habe er angerathen, damit keiner seiner Meinung wegen in Nachtheil gerathen könne, und daß denen „so zu Zürich ex foro schwagen“, mit Entsetzungen und anderen Strafen gedroht worden, gestehe er und glaube, solche hätten es verdient; in späteren Sitzungen habe er übrigens selbst gegen die Wiederholung des Verheimlichungseides opponirt, da er gesehen, daß doch alles verrathen werde; ebenso habe er in späteren Sitzungen nach den eingegangenen Vorstellungen ihrer Deputirten aus Zürich seine Meinung hinterhalten, gar nicht mehr votirt, und nicht ihm, sondern andern sei das Beharren auf dem Memorial zuzuschreiben; dagegen läugne er nicht, davon gesprochen zu haben, daß man unter Zürich mancherlei Rechte, namentlich gerichtliche, eingebüßt habe; die diesfälligen Ansichten habe er aus seines Vaters Schriften geschöpft, er beharre auf keinem seiner gehaltenen Begriffe und er wolle sich allem unterziehen; er überlasse es seinen Nachkommen. Er ward auf's Rathhaus in Haft gesetzt, übrigens schonend behandelt.

Ueber den Gerichtsschreiber Winz gehen die Ausfagen meist dahin, daß er im Sinne des Vaters thätig gewirkt — alles mit speziellen Angaben — und u. a. einen Rodel mit etwa 20 Beschwerdepunkten über Zürich verlesen habe¹⁾. Er selbst

¹⁾ Siehe Steiner Akten II. p. 282, 295, 298, 301, 304, 306, 309, 333, 335, 336, 338 zc.

bekannt sich vorerst¹⁾ zu seines Vaters Ansichten über die Verhältnisse von Stein zum Reich, gesteht, für das Memorial gestimmt, zur Konsultirung einer Universität, aber mit Vorwissen der Regierung, oder zur Anrufung eidgenössischer Vermittlung, nie und nimmer aber zu fremder Hülfe gerathen zu haben; auf der Widerseßlichkeit sei er und andere beharrt, weil man nicht geglaubt, daß Zürich so scharf einschreiten würde und weil man selbst auf den Fall der Unterwerfung durch Gewalt sich vor der Welt für legitimirt angesehen; jene Schrift mit 20 angeführten Beschwerdepunkten habe er verlesen, sie aber zerissen; er sei immer zu den äußersten Anträgen gestanden, jetzt wolle er sich allen dergleichen Geschäften entziehen²⁾.

Von Kellermeister J. G. Better heißt es in den Zeugenaussagen, er habe angetragen, daß man der obrigkeitlichen Aufforderung, Deputirte nach Zürich zu schicken, nicht entsprechen solle, ferner, daß man sich nach Freiburg, aber nicht an die Universität, sondern an die dortige Regierung wende, er sei überhaupt einer der „Widerspenstigsten“ oder „Beharrlichsten“ gewesen u. dgl. mehr³⁾. Er selbst gibt in seinen Verhören⁴⁾ zu, er habe die Ansichten des Stadtvogtes Winz über die Reichs-

1) Siehe s. Verhöre Steiner Akten II. p. 220—222, 387—398.

2) Laut seinem Verhör (p. 291) kamen unter jenen Beschwerdepunkten z. B. folgende vor: früher habe in Prozessen zwischen Bürgern vom Stadtgerichte an Rath und Gemeind appellirt werden können; man solle um Restitution dieses Rechtes einkommen, ferner um „Bestimmung eines quanti appellabilis,“ um „Remedur gegen den Salzverkauf des Faktors zum Nachtheil der Stadt“ u. dgl. zum Theil unverständlich gewordene Dinge mehr, die wir, da sie dem Steiner Handel fern liegen, unerörtert lassen. Doch scheinen diese Punkte höchsten Orts so übel aufgenommen worden zu sein, daß man geneigt wird, anzunehmen, Winz habe sie nicht alle aus der Luft gegriffen.

3) II. p. 212, 216, 237, 252, 269, 288, 289, 298, 300, 303, 307, 319, 324, 331, 341, 345.

4) II. 253—356, 358 u. f.

verhältnisse getheilt, daher auch das Resolutum ohne erläuternden Revers von Zürich und den Eid in der neuen Form nicht annehmen wollen, übrigens gegen die Absendung der Deputirten nur in der ersten Sitzung gesprochen einerseits „um das aera-rium zu schonen und wegen schlechtem Wetter“; daß man sich an die Regierung von Freiburg wende, habe er nicht vorgeschlagen, wohl aber denen gedroht, die von den Verhandlungen etwas verrathen; er wisse nicht mehr alle seine Ausdrücke.

Den Rathsherrn Joh. Heinrich Ambühl bezeichneten viele der Zeugen (siehe die vorhin zitierten Aussagen) auch als einen der Widerseßlichsten und brachten ähnliche Spezialia gegen ihn, wie gegen die bisher benannten, vor. Er selbst gesteht ein, gegen die Annahme des Resoluts, im ersten Rathschlag auch gegen die Absendung von Deputirten gestimmt zu haben, „weil man zu Zürich Pfarrer hinrichte“²⁾; er habe auch Drohungen gegen solche, welche aus den Rathschlägen etwas ausbrächten, ausgestoßen und gesagt, man sollte einen solchen Verräther in einen Sack stecken und in den Rhein schmeißen³⁾; daß man zu Freiburg Rath hole, sei auch seine Meinung, das Motiv seines Benehmens Furcht vor dem Kaiser gewesen.

Gredtmeister Joh. Heinr. Bühl erschien nach den Zeugenaussagen auch als einer der heftigsten Gegner Zürichs. Nach seinen eigenen Zugeständnissen (II. 246—248) stimmte er

¹⁾ S. St. A. II. p. 212, 216, 237, 252, 269, 288, 289, 298, 300, 303, 307, 319, 324, 331, 335, 341, 345.

²⁾ Eine Antwort, die sich auf die gewaltthätige Enthauptung von Pfarrer Waser bezog.

³⁾ Es scheint dies eine von Alters her in Stein beliebte Strafart gewesen zu sein. So erzählt z. B. *Leu Eidg. Lexikon* Art. Stein: „N^o 1478 ward ein zwischen dem Adel und dem Hegau einigen Burgern angestellter Anschlag, die Stadt bei Nacht von dem Rhein nach zu überfallen, entdeckt, die Feinde mit Verlust abgetrieben und ein davon Wissenschaft gehabter Bürgermeister ab der Rheinbrugg in einen Sack gestürzt und ersäuft.“

aus gleichen Gründen wie Winz gegen Annahme des Resoluts und wollte auch keine Deputirte nach Zürich schicken, dagegen bei Universitäten oder eidgenössischen Kantonen Rath holen; er glaubte nie an militärische Exekution, beharrte auf seiner Opposition bis an's Ende und schließt sein Verhör mit den Worten, daß er diejenigen, die „etwas ex sessione verräthen, für meineidige Verräther gehalten“.

Die Verhöre mit allen diesen am meisten Angeeschuldigten machen den Eindruck, daß dieselben immer noch im Herzen reichsstädtisch gesinnt waren und keinen ihrer Schritte, sondern nur den schlimmen Ausgang beklagten. Namentlich Bühl legte dies ungeschweht an den Tag, und bei den Winz steckte es auch im Geblüt. Diese reichsstädtische Gesinnung können wir ihnen nicht so sehr zum Verbrechen anrechnen; sie war ein Erbtheil ihrer Vorfahren, die sie freilich nicht berechtigte, Zürich den Gehorsam aufzukünden.

Aber die Regierung hätte dennoch gegen Stein und die Rädelssführer väterlich gnädig verfahren dürfen. Statt dessen zeigte sie sich besonders gegen den Stadtvogt Winz als väterlich-despotisch. Freilich mag ihre Stimmung gegen letzteren durch dessen eigene unvernünftige Freunde verschlimmert worden sein. Kaum war nämlich die Standeskommission von Stein abgereist, so schrieb Gen.-Adjutant Drell aus dem Städtchen an Rathssubstitut Reinhard, „die Bürger wiederholen den Zürcher=soldaten und auch seinen Offizieren bis zum Eckel, wie daß man in Zürich nun zu spät einsehe, übereilt gehandelt zu haben, wie daß der Stadtvogt Winz mit Ehren in's Gefängnis gekommen, mit Ehren auch wieder entlassen werde, und dgl. mehr, wie daß Besuche, welche man demselben zu empfangen erlaubt, zu Unannehmlichkeiten geführt, wie daß den Anhängern der Regierung gedroht werde, sie sollen den Lohn bekommen, wenn das Gericht beendigt sei“. „Herr, bewahre uns vor unsern

Freunden“ konnte Winz mit Recht ausrufen. Wenn es übrigens auch erklärbar ist, daß Regierung und Bürgerschaft von Zürich durch solche Reizungen erbittert wurden, so hätte jene solche Gefühle sofort wieder verbannen und um so eher mit unpartheiischem Sinne das Urtheil sprechen sollen, als den Sieger Humanität immer mehr schmückt, als rohe Aeußerung der Gewalt. Gerade die edelsten Männer haben auch als Sieger durch Mäßigung sich ausgezeichnet. Aber die Regierung von Zürich geriet in das unselige System des „Exempel-Statuirens“. Die geheimen Kriegsräte sammt der Steiner-Commission mußten ihr Gutachten und ihre Schlußanträge über die ganze Angelegenheit abfassen. Die Ansichten teilten sich, Die einen wollten scharf und umgreifend strafen, die Andern, zu denen Füßli zuverlässig gehörte — in den Akten sind zwar keine Namen angeführt —, wollten schonend verfahren, stellten einen Antrag auf bedingte Amnestie, nach welchem vorerst Stein mit keiner Buße noch Strafe belegt, alle Personen mit Ausnahme des Stadtvogtes und des Gerichtschreibers Winz freigesprochen und auch diese bloß ihrer Ämter entsetzt und von dem ersteren in Zürich bei offener Rathsthür knieend Abbitte geleistet werden sollte¹⁾; eventuell hätte nach dem gleichen Antrag, insofern die Stadt gebüßt würde, es dann bloß bei der Abbitte des Stadtvogtes sein Bewenden haben sollen.

Vor dem großen Rathe siegte leider die strengere Meinung. Es ward am 14. April 1784 erkannt²⁾:

1) Es war dies eine hergebrachte Strafart. Als 1645 die Leute der Grafschaft Ansburg um Abschaffung der Gutsteuer baten, was ihnen jedoch zum Verbrechen angerechnet wurde, mußten die Angeschuldigten ihre Schritte auch mit einem Fußfall vor dem großen Rat abbüßen. Ferner wird der Erdfuß in den alten zürcherischen Gesetzen als Strafe gegen Gotteslästerung und andere Vergehen verhängt.

2) Siehe das Urtheil in den Steiner Akten II 494—500.

1. Daß die Stadt Stein zehntausend Gulden zürch. Valuta mit Inbegriff der an die Garnison bereits gemachten Lieferungen bezahlen solle;

2. Daß der Stadtvogt Winz aller seiner Ehren und Ämter entsetzt, auf zehn Jahre in's Gefängnis nach Zürich condemnirt, seiner körperlichen Umstände wegen übrigens „mit möglichster Gelindigkeit behandelt“, nach zehn Jahren weiter das Angemessene über ihn verfügt, seine Schriften konfiszirt bleiben, sein Vermögen inventarifirt werden solle;

3. Daß Gerichtschreiber Winz ebenfalls aller seiner Ämter entsetzt sei und nach Zürich zu fernerer gutfindender Verfügung in Verwahrung gebracht werde;

4. Daß Kellermeister Better, Rathsherr Ambühl und Creditmeister Bühl von ihren Raths- und Gemeindestellen suspendirt, vom Magistrat zu Stein aber nach vier Jahren über ihr Verhalten Bericht erstattet werden solle;

5. Daß Obervogt Schweizer, Faktor Winz und Zeugherr Schweizer jeder in eine Geldbuße von 400 Gulden zürch. Val. zum Besten der Steinischen Aerarii verfällt und alle drei zu der neu zu besetzenden Stadtvogtstelle nicht wählbar seien.

6. Daß zehn anderen Bürgern, Gliedern des Ausschusses, vier Jahre lang die Wahlfähigkeit zu Raths- und Gemeindestellen benommen, auch der Besuch „der Gesellschaftsstuben“ (d. h. der Zünfte, deren zwei in Stein existirten) während jener Zeit untersagt sei.

Außer dieser Straffentenz erließ der große Rath noch ein besonderes Dekret über den «Modum vivendi». Dieses Dekret enthielt mit Bezug auf die in der Steineraffaire streitig gewesenen Punkte, die Werbung, den Huldigungseid, die Privilegien-erneuerung, durchweg dieselben Grundsätze und Vorschriften, welche schon in dem Resolut und dem Reskript ausgesprochen sind, mit der gleichen Versicherung übrigens des Schutzes u. s. w.

Auch der dort vorgeschriebene Huldigungseid ist wörtlich wieder aufgenommen, zugleich aber u. a. auch die neue Bestimmung, daß die Bürger von Stein keine „Verheimlichung“ gegen Zürich beobachten oder gar durch einen Eid der Verschwiegenheit sich binden sollen¹⁾. Die kaiserlichen Bestätigungsdiplome von 1660 und 1748 behielt Zürich bei Handen.

Zur Exekution des Strafurteils und Dekrets reiste die frühere Steinerkommission auftragsgemäß abermals sofort am 16. April nach dem Städtchen. Sehr ungern mochte Füzli sich dieser Sendung unterziehen; denn schon die früheren waren ihm, wie er an seinen Freund Joh. Müller schrieb, unangenehm. Indessen war da nichts zu ändern. Die Kommission ward in Stein vom Militär und Magistrat mit allen Ceremonien empfangen, die Behörde unterwarf sich dem Urteil, wählte sofort einen neuen Stadtvogt; hierauf am Sonntag fand die Huldigung der Behörde und der gesamten Bürgerschaft — nur ein Paar Glieder waren abwesend — unter dem Vorsitz der Herren Komittirten, deren Präsident Ermahnungen an die Versammelten richtete, in der Kirche statt²⁾. Die Komittirten zogen hierauf noch die Privatbußen ein, bewilligten der Stadt für die Erlegung der Kontribution ein paar Tage Frist, ließen sich von ihr einen schriftlichen Gehorsamrevers ausstellen, reisten dann ab, und am 21. April zog die Garnison wieder heim.

Stein war von seinen Reichsgelüsten radikal geheilt. Noch im gleichen Jahr leisteten die Bürger den jährlich abzulegenden Huldigungseid im Beisein des zürcherischen Amtmanns daselbst in bester Ordnung. Einige Jahre später ward Salzfaktor Bühl

1) Siehe Steiner Akten II. 455—465, 493 und vergleiche damit I p. 391 u. ff.

2) Der Uebergabebrief von 1484 ward verlesen, der neue Huldigungseid dem Präsidenten der Kommission geleistet.

in Folge günstigen Zeugnisses des Magistrates wieder in seine vorigen Stellen eingesetzt, und auch später zeigte sich nicht die geringste Zuckung, welche auf verborgene Ablagerungen des alten Nebels hätten schließen lassen. Selbst während der Volksbewegungen, welche der helvetischen Revolution an vielen Orten der Schweiz vorhergingen, und namentlich auch während der Stäfenerunruhen blieb Stein, das freilich nicht aus dem gleichen Prinzip sich aufgelehnt hatte, der Regierung gehorjam. Durch die helvetische Verfassung fiel das Städtchen dem Kanton Schaffhausen zu und kam auch bei späteren eidgenössischen Staatsveränderungen nicht mehr an Zürich.

Der arme Stadtvogt Winz trauerte im zürcherischen Strafhaufe über den dunkeln Abend seines Lebens und das Schicksal seiner Familie. Weder die Steiner Akten, noch die Rathsmannuale geben Aufschluß, wie viele Jahre er seinen Verhaft habe abtügen müssen. Auf Privatwegen aber erfuhren wir, er sei in demselben — wann, konnte man nicht angeben — gestorben und ehrenhaft bestattet worden.

Sein Sohn, der Gerichtschreiber hingegen, fand ein besseres Loos. Auf Verfügung der Regierung war er 1785 nach der holländisch-westindischen Kolonie *Verbice* verbannt worden und hatte sich verpflichten müssen, nicht mehr nach Europa zurückzukehren; allein, nachdem er in dem fernen Welttheil eine schwere Schule durchgemacht, übrigens doch sich schöne zeitliche Güter erworben hatte, erhielt er auf sein Ansuchen 1788 die Erlaubniß, unter der Bedingung nach Europa zurückzureisen, daß er sich jederzeit 20 Stunden von den eidgenössischen Grenzen entfernt halte. Durch die helvetische Revolution ward er natürlich auf ganz freien Fuß gesetzt und später von dem Kanton Schaffhausen zu öffentlichen Ehrenstellen erhoben.

* * *

Sollen wir über die Bewegung in Stein und das Ur-

theil uns noch aussprechen, so kann es mit wenig Worten geschehen.

Die Auflehnung von Stein, wie wir das beiläufig schon bemerkt haben, gehört wahrlich zu den ungerechtfertigten Erscheinungen solcher Art und ist, da sie nicht aus einem rein idealen Prinzip hervorging, sondern auf materielle, wenn auch eingebildete Vortheile vom Reich her und auf den zweideutigen Werbprofit bedacht war, nicht geeignet, die Sympathie des Schweizervolkes zu gewinnen.

Gesetzt aber auch, es hätte sich um einen edlern Preis gehandelt, so war das Unternehmen der Steiner immer noch ein nicht nur höchst gewagtes, sondern geradezu unbesonnenes, das sich ihnen bei nur einiger Ueberlegung auch als solches hätte darstellen müssen. Allein sie hofften thörichter Weise auf die grenzenlose Schwäche der Regierung und vermeinten, diese werde ihre Reichsprätensionen gewähren lassen, wenn sie nur recht feck auftraten. Sie setzten also voraus, daß die Regierung ihre Pflicht nicht kenne oder nicht den Muth habe auszuüben. Das aber ist eine der größten politischen Sünden einer Partei und ihrer Führer, die beide meist sehr schwer büßen, wenn sie sich nicht vor allen Dingen über den Willen und die Kraft ihrer Gegner genaue Rechenschaft geben, nicht vor allen Dingen nach den Regeln der Taktik die Eventualitäten berechnen. Vollends unverzeihlich ist solch blindes Vertrauen auf gutes Glück, wenn die Macht der streitenden Theile von vornherein als ganz ungleich sich darstellt, wie in dem Handel von Stein. Wie sollte die kleine, überdies nicht einmüthige Bürgerschaft, die von außen her keine Hülfe suchte noch solche gefunden hätte, den Kampf mit der Regierung von Zürich bestehen? Winz scheint selbst diese Unmöglichkeit eingesehen zu haben, da er zu keinen Vertheidigungsmaßregeln rieth und nur mit Gründen, wie er in seinem Verhör sagte, fechten wollte. Aber wenn dies

sein Ernst war, wie konnte er die Sache so weit treiben und selbst durch etwelchen Terrorismus seine Mitbürger bearbeiten? Von welcher Seite wir daher die Steiner-Affaire betrachten, sie erscheint als ein unüberlegtes Spiel.

Dennoch, wenn wir nun die Strafurteile würdigen, können wir diese ebenso wenig in Schutz nehmen.

Vorerst sehen wir nicht ein, warum einzelne Individuen, welche sich nach den Akten ebenso widersätzlich gezeigt hatten als die beiden Winz, unverhältnismäßig geringer als sie gestraft wurden.

Sodann überschreitet das Urteil gegen die Iektorn wirklich alle Grenzen. Zugegeben, daß nach damaligen Regierungsbegriffen revolutionäres Beginnen jeder Art schärfer als heute geahndet werden mußte, so hätten manche mildernden Umstände nicht so ganz unberücksichtigt gelassen werden sollen. Es lag objektiv als erwiesen vor, daß Winz keine Waffengewalt anzuwenden versucht hatte; die zürcherischen Truppen fanden die Thore von Stein offen; kein Mensch von der einen oder der andern Seite nahm den geringsten Schaden; die Bewegung hatte auch nicht etwa durch Verbreitung einen gefährlichen Charakter angenommen u. s. w. In subjektiver Beziehung sollte in die Wag-schale fallen, daß Winz in den Reichsideen geboren und groß gezogen war. Die Winzische Familie zeichnete sich durch echt reichstädtisch-mittelalterlichen Typus aus und stand bei ihren Mitbürgern in hohem Ansehen¹⁾. In ihrem Familienarchiv wurden eine Menge Schriften, die auf den alten Reichsverband Bezug hatten, wie heilige Reliquien aufbewahrt und von Stadtvogt Winz so fleißig studiert, daß sich in ihm die Reichsideen

¹⁾ Schon der Vater des Stadtvogtes Winz und außer diesem noch fünf aus dem Geschlecht der Winz hatten in Stein das Bürgermeisteramt bekleidet. Siehe Steiner Akten II. 399 u. ff., Jak. Leu, eidgen. Lex. Artikel Stein.

verkörperten. Auch seinem Sohne impfte er sie ein. Denkt man sich diesen Winz nun plötzlich von der Nabelschnur des Reiches abgeschnitten, so begreift man sein Schreien, und man kann ihn nur bedauern, nicht ihm zürnen, daß er sich und andere ins Unglück stürzte. Er handelte doch aus Ueberzeugung, wenn auch aus irriger; seinem Streben lag doch nicht bloß der Wertprofit, sondern wenigstens theilweise eine Idee, freilich auch eine irrige und altfränkische, zu Grunde. So lange Stein nur wegen der Werbungsfrage mit Zürich in Konflikt stand, hatte er sich wenig eingemischt. Erst als Zürich in dem Huldigungseid die Worte „zu des Reichs Ehre“ nicht mehr dulden wollte, so sträubte er sich gegen diese nach seinem Sinn unzweifelhafte Verletzung altehrwürdiger Verhältnisse. Die gleichen Milderungsgründe, die für den Stadtvogt Winz sprechen, hätten auch seinem Sohn zu gut kommen sollen, und überdies noch sein Verhältnis zum Vater, das meist auch eine gewisse Abhängigkeit auch in politischen Ansichten mit sich bringt.

Alle diese Gründe scheinen nicht in Betracht gezogen worden zu sein. Man wollte im Gegenteil ein politisches Auto-dafé über die Häupter der Reichspartei ergehen lassen. Dies und der Umstand, daß Kläger und Richter eine Person waren, macht das harte Urteil erklärbar. Wenn es auch Gerichte geben kann, welche trotz Gewaltentrennung so viel wie Regierungswerkzeuge sind, so hat doch in der Regel ein Angeeschuldigter mehr Chancen für ein unparteiisches Urteil, wenn nicht die gleichen Personen über ihn zu Gericht sitzen, gegen deren Autorität er sich aufgelehnt hat. Darum behalte jedes freie Volk die Trennung der Gewalten als eines der sichersten Palladien gegen Willkür der Regierungen lieb.

Daß ein unabhängig gestaltetes Gericht selbst in damaliger Zeit die beiden Winz nicht so hart bestraft hätte, dafür bürgt uns der in der Mitte der Regierung selbst gestellte Minderheits-

antrag, welcher sowohl mit Bezug auf dieselben wie die übrigen Implizirten und die Stadt Stein selbst nach unserer Ansicht der richtige war; daß nicht unbedingte Amnestie ausgesprochen werden konnte, daß die vorgeschlagene durchaus schon die äußerste Linie erlaubter Milde bereits erreichte und ein Ueberschreiten nur die Straflustigen noch erbitterter gemacht hätte, sehen wir vollkommen ein. Ja, wir bekennen, daß selbst heute noch in ähnlichen Fällen ein ähnlicher Minderheitsantrag wenigstens in einigen Kantonen als ein liberales Wagestück erschiene. Darum Ehre denen, die denselben brachten.

Endlich werfen wir noch die Frage auf, welche Haltung Füssli in der Steiner Angelegenheit angenommen? Nachforschungen auf Privatwegen führten uns zu keinen Spuren, die Akten ebensowenig. Dagegen glauben wir, seine bekannte Humanität sei schon ein starkes allgemeines Indizium für die auch in diesem Fall gewiß bewiesene Schonung gegen die Fehlbaren. Wir zweifeln deshalb nicht daran, daß er jedenfalls jenen Minderheitsantrag mit Bezug auf die Bestrafung der Steiner vertheidigte. Dafür haben wir auch noch ein spezielles Indizium, einen Brief des Gerichtschreibers Winz, den derselbe auf seiner Deportationsreise an Füssli von Amsterdam aus am 11. August 1785 schrieb und der sich noch unter Füsslis Schriften vorfand. Winz sagt darin, er sei zwar von der gütigen Erlaubnis, welche er (Füssli) ihm „vor seiner Abreise großmüthig gegeben, durch Briefe sich an ihn adressiren zu dürfen“, keinen Gebrauch zu machen Willens gewesen, bis er an dem Ort seiner Bestimmung angekommen wäre; allein er habe mit wahrem Vergnügen die Wahl, welche auf ihn gefallen (in dem kleinen Rath) vernommen, und so erkühne er sich, in tiefster Ehrfurcht „ihm seine Freude zu bescheiden wegen Annahme dieser wichtigen Stelle und zu bezeugen, daß sein ihm verpflichtetes Herz alles nur erdenkliche Gute ihm wünsche.“ Winz schließt damit, „sich

nochmalen bei Füzli zu beabscheiden, vor alle seine vielen Bemühungen und Gulden den reichsten, aufrichtigsten Dank zu bezeugen und nächst Erslehung der Fortdauer des ihm theuern Wohlwollens zu versichern, daß er in tiefster Ehrfurcht und aller ersinnlichen Hochachtung immer verbleiben werde“ zc. Sieße es sich denken, daß der unglückliche Sohn des unglücklichen Winz unaufgefordert und in solchen Ausdrücken aufrichtiger Dankbarkeit sich gegen Füzli geäußert hätte, wenn er nicht überzeugt gewesen, daß derselbe sein und des Vaters Schicksal gerne gemildert haben würde und dafür sein möglichstes wirklich gethan habe?

Mit Bezug auf Füzlis Thätigkeit bei der Mission nach Stein scheint uns noch erwähnenswert zu sein, daß er laut seinen eigenen späteren Aeußerungen gegen einen Bekannten einmal von der Arbeit — er nahm vielleicht die Verhöre auf — so erschöpft war, daß er krank zu werden besorgt habe. (Pfr. Kirchhofer in Stein.)

So geht aus Allem hervor, daß auch die Steiner Affaire in Füzlis thatenreichem Leben ein Blatt mit dem Zeugnisse ausfüllt, daß er in dieser Sache wie bei so vielen anderen Angelegenheiten als schaffendes und als schonend und richtig urteilendes Mitglied der Behörden gehandelt habe¹⁾.

¹⁾ [Vgl. zum Zug der zürcherischen Truppen nach Stein das gleichzeitige Spottlied, das Ludwig Tobler in den schweizerischen historischen Volksliedern (Bibliothek älterer Schriftwerke der deutschen Schweiz, Bd. IV) p. 184 ff. mitgetheilt hat.]